OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604326/3/MS

Datum:
Linz, 20. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A T, vertreten durch Rechtsanwalt S-G, x, x, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29. Jänner 2021, GZ: BHRO/919130214105/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2021, GZ: BHRO/919130214105/19 wurde über Herrn A T (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„Datum/Zeit: 29.09.2019, 00:29 Uhr
Ort: Braunau am Inn, Ringstraße Ecke Kolpingplatz, stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (D)
Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Februar 2021, eingebracht mit Fax vom 18. Februar 2021 wie folgt Beschwerde erhoben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit wird gegen den im Betreff bezeichneten Straferkenntnis – Spruch und im Auftrag des Herrn A T

Beschwerde

eingelegt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. März 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht erlassen wurde, da vom Beschwerdeführer keine Gesichtspunkte vorgebracht wurden, welche nicht schon im bekämpften Straferkenntnis berücksichtigt wurden.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 17. März 2021 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Eingabe vom 17. Februar 2021 nicht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Z. 3 und 4 VwGVG entspricht und wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, die vorliegenden Mängel (Angabe, in welchem Umfang das Straferkenntnis angefochten wird, auf welche Weise über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll und Gründe, auf diese sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt) zu beheben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Fall des Unterbleibens der Mängelbehebung die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in den Verfahrensakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, woraus sich der unter I. dargestellte relevante Verfahrensablauf und Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 1. Satz AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Den Beschwerdegründen und vor allem dem Beschwerdebegehren kommt besondere Bedeutung zu, da hierdurch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes festgelegt wird. Abseits des vom Beschwerdeführer bestimmten Prüfungsumfanges kommt den Verwaltungsgerichten grundsätzlich keine Kompetenz zu, den angefochtenen Bescheid auf seine allgemeine Rechtswidrigkeit zu prüfen.
Das erforderliche Begehren meint die Prozesserklärung des Beschwerdeführers dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (etwa: „Aufhebung des gesamten Bescheides“ oder „Aufhebung einzelner Spruchteile“ oder „Abänderung einer Auflage, dass diese wie folgt zu lauten hat: ….“)
Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfassen jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit, Unzuständigkeit).

In der Eingabe vom 17. Februar 2021 wurde lediglich ausgeführt, es werde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde Beschwerde erhoben.
Das eingebrachte Rechtsmittel enthält entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 VwGVG keinen begründeten Beschwerdeantrag und nimmt nicht Bezug darauf, ob das ggst. Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wird oder nicht und legt keine Gründe dar, warum die Sichtweise der belangten Behörde nicht rechtens ist.
Das eingebrachte Rechtsmittel enthält also nicht die vom § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindesterfordernisse.

Daher wurde mittels Mängelbehebungsauftrag vom 17. März 2021 eine entsprechende Verbesserung veranlasst und ist der Beschwerdeführer diesem nicht nachgekommen, wodurch die im Mängelbehebungsauftrag angekündigten Rechtsfolgen (Zurückweisung) eintreten.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß